

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 3 (1935-1936)
Heft: 6

Artikel: Wege am neuen Staat vorbei
Autor: Schmidt, Georg C.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-759253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wege am neuen Staat vorbei

Zur Vorgeschichte
des jüngsten schweizerischen Volksentscheides

von Georg C. L. Schmidt

Bald nach Beginn dieses Jahres ist der übliche Ablauf der schweizerischen Politik deutlich unterbrochen worden. Statt den Erlässen der Landesregierung und der Bundesversammlung traten Fragen in den Vordergrund, welche das Volk selbst aufgeworfen hatte. Die Kriseninitiative und das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesversammlung haben beide vor dem Urteil des Souveräns nicht bestanden. Viele bezeichneten ihr «Nein» gegenüber dem zweiten Begehren jedoch als vorläufig. Der Eidgenossenschaft würde es in der Tat nur zum Vorteil gereichen, wenn die Erneuerung des Staates nicht schon wegen des Volksentscheids vom 8. September ins Stocken geriete. Deshalb hat ein Blick auf die Vorgeschichte der Abstimmung auch richtunggebende Bedeutung für die Zukunft, sofern er nicht an den zeitgebundenen Begleiterscheinungen, sondern an den Wesenselementen des Kampfes haftet. Das Wesen dieses Kampfes erkennt jedoch am besten, wer die Forderungen durchgeht, welche die Anhänger der Revision an eine neue Verfassung stellten.

Der frontistische Weg

Die «Nationale Front» hat als erste zum Angriff geblasen. Während die Jungliberalen noch die Postulate bereinigten, mit denen sie die Notwendigkeit einer Gesamterneuerung allem Volke verdeutlichen wollten, lancierte die Front schon ein Volksbegehren zur Herbeiführung des Entscheids, ob eine Totalrevision einzuleiten sei oder nicht. Ihre Gegner behaupten, die Front habe diesen vorzeitigen Schritt nur aus machtpolitischen Gründen unternommen: ihr sei es bloß um eine vorzeitige Abberufung der eidgenössischen Räte, um die Heraufbeschwörung einer «akuten Krise des Systems» zu tun gewesen. Trifft diese Behauptung zu, dann hätten der Landesführer und sein Stab schon aus dem mageren Ergebnis der Unterschriftensammlung ersehen können, daß das Volk nicht im geringsten geneigt sei, ihnen für einen machtpolitischen Kampf die Steigbügel zu halten. Auf jeden Fall gaben die Frontisten diesem Gerüchte Nahrung, indem sie — zum mindesten vor der Öffentlich-

keit — nie ernsthaft, und das heißt: ausführlich, konkret darlegten, wie die kommende Verfassung nach ihrer Ansicht lauten solle.

Erst entwickelten sie mit großem Pathos die Notwendigkeit einer allgemeinen staatlichen Erneuerung. Dann entfalteten sie eine übertriebene Kritik am herrschenden «System». Als der Tag der Volksabstimmung heranrückte, veröffentlichte die «Front»¹ wohl auch sachliche Anregungen für ein neues Grundgesetz; doch gehörten die meisten unter ihnen, etwa die Entschuldung des Bauernstandes und die «Gewährleistung der Abnahme landwirtschaftlicher Produkte», die Bekämpfung der «Defizitwirtschaft» und die Aufstellung eines umfassenden Finanzprogramms, die großzügige Beschaffung von Arbeit, die Einschränkung der Warenhäuser und der «Schutz des einheimischen Sparvermögens gegen die internationale Spekulation», eher in ein wirtschaftspolitisches Programm als in den Plan für eine neue Staatsverfassung. Schließlich erschien als zehntes Heft der «Schriften der Nationalen Front» eine Abhandlung von Dr. Paul Lang unter der Ueberschrift: «Lebendige Schweiz», welche auf 42 Seiten Betrachtungen zur politischen Entwicklung und Lage des Landes, auf 8 Seiten jedoch «Bausteine zu einer neuen Verfassung» bietet.

Bis zum 8. September ist die Front nicht mit einem Verfassungsentwurf an die Öffentlichkeit getreten. Auch wer kein Paragrafenreiter ist, wird dieser Tatsache eine gewisse Bedeutung zuerkennen. Denn die Ausarbeitung eines solchen Entwurfes zwingt zu einer letzten Besinnung auf das Ethos, aus welchem die Erneuerung entspringen soll; sie nötigt den Erneuerer auch dazu, seine Forderungen an eine neue Verfassung genau zu umschreiben, gegeneinander abzugrenzen und aufeinander abzustimmen. Vor allem erfordert sie jedoch den entscheidenden Schritt vom bloßen Sehnen, Hoffen, Wünschen und Versprechen zu der Überlegung, auf welche Weise diese Welt von Wünschen verwirklicht, in die Tat umgesetzt werden soll. Die mystische Schau muß der klaren Erkenntnis weichen. Aus dem Selbstgespräch tritt der Erneuerer in die Ebene des Zwiegesprächs. Vor diesem Schritt haben die Frontisten bis zuletzt zurückgeschreckt. So gut wie sie bei ihren Kundgebungen dem Gegner zumeist das Wort verwehren, so gut haben sie in der Debatte um den neuen Staat darauf verzichtet, die expli-

¹ Vgl. Nr. 195 vom 23. August 1935.

zite Grundlage zu einer wirklichen Verständigung zu schaffen. Auch Paul Lang bietet sie nicht; und wenn er, nach Presseberichten zu urteilen, vor der «Neuen Helvetischen Gesellschaft» in Winterthur am 4. September erklärt hat, die «Ausarbeitung einer neuen Verfassung sei Sache der Behörden, deshalb habe die «Nationale Front» auf die Ausarbeitung eines eigenen Entwurfes verzichtet», so verschleiern er die wirkliche Lage mehr als daß er sie rechtfertigt.

Zum Verständnis der besonderen Lage von Paul Lang ist darauf hinzuweisen, daß seine Kritik am Staat nicht ausgeht von der Satzung, sondern vom Geschehen. Und zwar fußt sie weniger auf dem Inhalt des Geschehens als auf seiner Dynamik, seiner Form; gelockerte, großzügige Aktion — das ist ihr Ziel. Nicht eine freie, glückliche, gerecht regierte Schweiz strebt Lang in erster Linie an, sondern eine «lebendige» Schweiz. Den gleichen Gedanken hat er in einer früheren Schrift¹, die historisch gewendet war, an den Begriffspaaren: «tot und lebendig», «mechanisch und organisch» verdeutlicht. Alles Lebendige ist schon an sich gut, alles Tote von vorneherein verächtlich; als «tot» aber hat zu gelten, was mechanisch und seelenlos anmutet. Diese Anschauung stellt eine einfache Form der von Nietzsche und Klages erneuerten «Philosophie des Lebens» dar, welche ganz allgemein das Gefühl zur Vernunft, die Intuition zum Verstand, das «Schöpferische» zum «Mechanischen», die «Ganzheit» zur Vereinzelung in Gegensatz rückt. Von ihrer fragwürdigen philosophischen Begründetheit soll hier nicht die Rede sein. Wohl aber muß ihre Einwirkung auf den politischen Bereich untersucht werden. Denn neben Lang hängen ihr viele an, welche den politischen Kurs der «Nationalen Front» bestimmen.

Wer das schöpferische Leben über alles stellt, wird schwer den Zugang zu Normen finden, welche jenseits dieses Lebens stehen und ihm Sinn und Ordnung verleihen. Die Bejahung solcher Normen ist jedoch die unerläßliche Voraussetzung für die Schaffung neuen Rechtes, besonders für die Begründung einer neuen Staatsverfassung. Denn das Recht und mit ihm auch der demokratische Rechtsstaat, den es heute zu erneuern gilt, ruhen auf der transzendentalen Scheidung zwischen gut und böse, nicht auf der innerweltlichen Trennung zwischen «tot» und lebendig». Wer den zweiten Gegensatz an den Anfang seines politischen Denkens stellt, be-

¹ Tote oder lebendige Schweiz?, Zürich 1933.

gegnet deshalb größeren Hindernissen als anders gerichtete Menschen, wenn er seinen Forderungen in den Formen eines neuen Rechtes Ausdruck zu verleihen versucht.

Diese Tatsache läßt sich an den «Bausteinen zu einer neuen Verfassung», welche Paul Lang zusammengetragen hat, zur Genüge veranschaulichen. Lang bezeichnet zwar als Grundlage eines neuen Staatsaufbaues «die ewige Sehnsucht nach einer gerechten Lebensordnung»; doch die Verwirklichung dieser Gerechtigkeit wird nicht durch Satzungen vorbereitet, sondern dem «persönlichen Einsatz» und der «mutigen Einzelverantwortung» der Führer überlassen. Die neue Lebensordnung bestimmen bei Lang nicht Ideen, sondern menschliche Eigenschaften der Elite: «zupackende Tatkraft, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit». Die Dauer der Eidgenossenschaft wird, nach seiner Ansicht, nicht durch ein Statut gewährleistet, sondern durch die «dreifache Bindung des Bundesschwures, der Heimerde und deren Weihe durch das gemeinsam vergossene Blut». Die Freiheit der Bürger ist bei Lang nicht durch sachliche Kriterien begrenzt, sondern durch die «Selbstzucht der verantwortungsbewussten Volksgenossen und deren Willen zur Einordnung in die Gemeinschaft». Dem eidgenössischen Landammann kommt in den «Bausteinen» eine entscheidende Bedeutung zu. Er wird vom Volk «auf mehrere Jahre» gewählt, vertritt das Land nach aussen und präsidiert den Bundesrat; er regiert, während die Mitglieder des Bundesrates bloß beraten und verwalten; er ernennt auf Vorschlag des Nationalrates den General, er bildet die parlamentarischen Kommissionen für die Vorbereitung (nicht etwa: Vorbera- tung) der Gesetze und besitzt das Vetorecht bei der Wahl der Bundesräte durch das Parlament. Daß Paul Lang das Staatsoberhaupt so reich bedacht hat, kennzeichnet die «vitalistische» Grundhaltung seines Denkens besonders deutlich. Denn wer das Heil vom organischen Leben und nicht von transzendenten Normen erwartet, erhofft die höchste Erfüllung von Menschen, welche eben dieses Leben aus eigener Kraft souverän zu gestalten wissen. Der Gestalt des Übermenschen entspricht in der politischen Theorie seiner Folger gewissermaßen das Bild des Führers.

Die gleiche Grundhaltung, welche Lang den Zugang zu einer expliziten Verfassung erschwert, färbt auch sein Urteil über die Gegebenheiten der schweizerischen Politik. Die Begeisterung für den Führer verleitet ihn beispielsweise zu der Aussage, daß in einem

volksherrschaftlichen Staate die Planung auf weite Sicht ganz allgemein unmöglich sei, weil die Mehrheit des Volkes keinen Sinn für solche Pläne besitze. Die neueste Entwicklung der schweizerischen Finanz- und Wirtschaftspolitik widerlegt diese Auffassung eindeutig. Bundesrat und Verwaltung hätten den Kampf gegen die Finanznot und die Wirtschaftskrise am liebsten auf empirische Weise, mit raschen, dem Augenblick angepaßten, «kleinen» Maßnahmen geführt; das Volk hingegen drängt immer entschiedener auf planmäßiges, systematisches Handeln. Die Mehrheit des Volkes hat die Einzelmaßnahme des Gehaltsabbaus beim eidgenössischen Personal verworfen und auf diese Weise Bundesrat Musy gezwungen, ein größeres Finanzprogramm vor die Räte zu bringen, und eine neue Mehrheit verlangt heute von Bundesrat Meyer, daß er die Erhöhung der Zölle auf Benzin und Zucker in ein Überbrückungsprogramm oder gar in einen gänzlich neuen Finanzplan eingliedere. Der eidgenössische Finanzminister hat am 7. September in St. Gallen von einer eigentlichen «Programmpsychose» gesprochen, der beinahe mehr an dem Programm als an den Finanzen selbst zu liegen scheine. Das gleiche Bild bietet die eidgenössische Wirtschaftspolitik. Weder der Plan für die Arbeitsbeschaffung und andere Krisenmaßnahmen noch die umfassende Vorlage zum Schutz der Wirtschaft, noch der Gesetzesentwurf über die Entschuldung des Bauernstandes wären so rasch an die Hand genommen worden, wenn nicht im Volk der Wunsch nach einer systematischen Bekämpfung der Wirtschaftskrise lebte.

Die Skepsis gegenüber dem geschriebenen Recht verführt Lang zu einer zweiten, nicht weniger gewagten Behauptung. Er sagt, zur Zeit des Alten Regiments habe das Schweizervolk einer «offenen Führung» gehorcht; heute stehe es im Gegenteil unter einer «geheimen Führung», welche drei Aufgaben zur gleichen Zeit erfüllen müsse: die politischen Ziele zu setzen, diese Zielsetzung zu verleugnen und die Zielsetzung zu erschleichen. Hier ist nicht der Ort, die Herrschaftsstruktur der alten Eidgenossenschaft zu untersuchen; auf jeden Fall war sie in Wirklichkeit viel zu mannigfaltig, als daß sie sich mit dem Schlagwort von der «offenen Führung» zutreffend umschreiben ließe. Wie sehr Lang in die Irre geht, wenn er dem Bundesrat und Parlament der Gegenwart eine «geheime Führung» zur Last legt, beweisen die Vorgänge, von denen zu Beginn dieser Betrachtung die Rede war. Bundesrat und Parlament haben

vor einem halben Jahr auf die politische Führung verzichten müssen, um den Entscheid der Stimmberechtigten über zwei grundlegende Begehren des Volkes abzuwarten. Doch auch in nächster Zeit dürfte ihre Führerstellung geschmälert werden durch die Nationalratswahlen und durch die unvermeidliche Erörterung der zahlreichen Volksbegehren auf Partialrevision der Bundesverfassung. Was für Politiker, die unsere Bundesverfassung kennen und anerkennen, selbstverständlich ist: den Denkern vom Schläge Lang^s wird es dieser Tatbestand offenbaren, daß Bundesrat, Parlament und Souverän sich in die Führung teilen und unausgesetzt um die Verlagerung des Schwergewichtes kämpfen.

Fragwürdig mutet auch das Urteil an, welches Lang auf Grund seiner «vitalistischen» Betrachtungsweise über die Parteien fällt. Sie sind, nach seiner Ansicht, nicht bedeutsam wegen der Forderungen, welche sie verfechten, oder um der Weltanschauung willen, die sie vertreten. Interessant erscheinen sie ihm bloß wegen der vitalen Funktion, die sie im Staat erfüllen, und wegen der politischen Dynamik, welche ihnen innewohnt. Auf Parteiprogramme kommt es, so belehrt uns Lang, nicht an, sondern einzig auf die Menschen, welche sie zum Leben erwecken. Auch politische Ideen besitzen keinen Wert an und für sich, sondern bloß als Elemente des Kräftespiels im Staat. So lange sie der politischen Gemeinschaft Auftrieb verleihen, sofern sie eine Ordnung, die aus den Fugen zu gehen droht, wieder «in Form bringen», verdienen sie Anerkennung; wenn sie diese Funktionen nicht mehr erfüllen, «so haben sie ihre Pflicht getan und dürfen abtreten».

Dieser Gedankengang ist geeignet, die politische Betrachtung in relativistische Bahnen zu leiten und ihr den gebührenden Ernst zu rauben. Sie verführt den Frontisten Lang auch in der Tat zu einer scheuen Liebe für den Freisinn der Jahrzehnte zwischen 1830 und 1860. Zu dieser seltsamen Verehrung kommt der Freisinn nicht, weil er als erster den liberalen Gedanken in der Schweiz verwirklicht hat, sondern weil er das Rückgrat der nationalen Einigung um die Jahrhundertmitte bildete, weil er damals «die Zukunft in sich trug» und sich mit sieghafter Kraft Bundesrat und Parlament eroberte, weil er bei der Wahl seiner Mittel zu jener Zeit wenig Bedenken kannte und weil er seine Anhänger zu treuer Kameradschaft, zu Kampf und Opfern, zu Bewährung in Not und Getümmel heranzog.

Solch ein Lob nimmt sich im Munde eines Autors, welcher den Liberalismus sonst resolut bekämpft, recht sonderbar aus. Mit der frontistischen Doktrin lässt es sich ebenso wenig in Einklang bringen wie mit dem republikanischen Denken, welches dem eidgenössischen Bunde zugrundeliegt. Denn dieses Denken geht davon aus, daß Politik sinnvoll nur getrieben werden kann als Kampf um das Recht. Aus der Tatsache der Individuation ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß verschiedene Menschen, Gruppen und Stände über die Gebote der Gerechtigkeit ungleiche Anschauungen hegen. Von diesen Unterschieden nimmt alle echte Parteilung ihren Ausgang. Parteien haben vor dem republikanischen Denken Anspruch auf Dasein, wenn ihrer Entstehung und ihrem Kampfe die Verpflichtung auf eine tragfähige Anschauung vom Recht, auf eine politische Idee zugrundeliegt.

Das republikanische Denken führt zur Ablehnung der «Einheitspartei». Langs Theorie kann im Gegenteil als Grundlage für den «Einparteienstaat» und für die Knebelung der widerstrebenden Anschauungen vom Rechte dienen. Als Baustein für die neue Eidgenossenschaft kommt sie deshalb nicht ernstlich in Betracht.

Der katholisch-konservative Weg

Von 1917 bis 1933 hat die «Konservative Volkspartei der Schweiz» öfters die Totalrevision der Bundesverfassung gefordert. Doch stellte sie die Neuordnung der konfessionellen Fragen nur zögernd und allmählich in den Mittelpunkt dieser Entschliessungen. Letztes Jahr mußte sie nun Stellung nehmen zum Volksbegehren der «Nationalen Tatgemeinschaft». Die konservative Jugend nahm mit Leidenschaft zugunsten des Begehrens Stellung.

Der christlichsoziale Flügel scheute vor einem Zusammengehen mit den Anhängern des Faschismus zurück. Die geistigen Führer der Partei durchschauten, wie mehrere Äußerungen der «Schweizerischen Rundschau» dartun, den unchristlichen, diesseitigen, totalitären Charakter der Frontenbewegung. Die Orden, welche in der Schweiz seit langem ansässig sind und beträchtlichen Einfluß ausüben, dürften ihre politischen Vertrauensmänner auf die Gefahren hingewiesen haben, die ihnen von einer Aufhebung des Jesuitenverbotes her drohten. Auf jeden Fall scheint die Parteileitung bis im letzten Augenblick im Zweifel darüber gewesen zu sein, ob

sie am 27. Januar 1935 den Delegierten die Verwerfung der Initiative empfehlen solle oder nicht. Auf Drängen der jungen Garde beschloß der Parteitag, das Begehren zu unterstützen. Doch machte er gegenüber der «Tatgemeinschaft» den Vorbehalt eines eigenen Revisionsplans» auf christlicher Grundlage». Am 5. Mai ist dieses Programm dem Parteitag in großen Zügen bekannt gegeben worden; von seinen Postulaten ging in die Entschliebung der Delegierten als erstes über die Forderung: «Anerkennung der Rechte der Familie, des Berufes, der Kirchen».

Die Rechte der Kirche... Die volle Tragweite dieses Begriffes ist weiten Kreisen erst zum Bewußtsein gekommen, als Nationalrat Otto Walter der Presse zwei Wochen vor der Abstimmung auszugsweise einen Vorentwurf für die neue Bundesverfassung bekanntgab, welchen die Studienkommission der schweizerischen konservativen Volkspartei ausgearbeitet hatte. In Artikel 3 dieses Projekts rangieren die Rechte der Kirche an zweiter Stelle, hinter diejenigen der Kantone. Ihre Anerkennung durch den Bund würde, ohne daß es ausdrücklich gesagt wäre, für die Diener der katholischen Kirche die Vollmacht in sich schließen, das kanonische Recht in das öffentliche Leben des gesamten Landes einzuführen, soweit der Codex mit kantonalen oder eidgenössischen Satzungen nicht im Widerspruch steht. Die Verbote des Jesuitenordens, der Errichtung neuer und der Aufrichtung eingestellter Orden und Klöster würden infolge dieser grundlegenden Bestimmung außer Kraft gesetzt. Das Recht des Bundes auf Genehmigung neu zu errichtender Bistümer fiel dahin; denn Artikel 25 sagt: «Die Kirchen organisieren und verwalten sich selber.» Die Möglichkeit der Errichtung katholischer Schulen wäre grundsätzlich im ganzen Lande gegeben, ja, die Kantone müßten, nach Absatz 6 von Artikel 27, Beiträge an diese Bekenntnisschulen leisten, wenn solche Schulen den öffentlichen Haushalt entlasten. Bei der Bestattung ließe sich zwischen den Anhängern verschiedener Bekenntnisse gemäß Artikel 26 eine scharfe Trennung durchführen. Die eidgenössische Regelung des Eherechts nach Artikel 54 der Bundesverfassung und dem Zivilgesetzbuch könnte man aufheben, denn nach den Übergangbestimmungen des Verfassungsentwurfes¹ erhalten die Kan-

¹ Mitteilung von Prof. Fritz Fleiner in der «Neuen Zürcher Zeitung», Nr. 1511 vom 1. September 1935; der Auszug Walter enthält diese Bestimmungen nicht.

tone das Recht zur Zivilgesetzgebung, soweit als es ihr Interesse erheischt.

Als diese Bestimmungen des Vorentwurfes bekannt wurden, trat die Auseinandersetzung über den Volksentscheid vom 8. September in eine neue Phase. Vorher hatte die Abwehr des Initiativbegehrens sich in recht gewundenen Bahnen bewegt. «Wenn man gewissen Stimmen glauben will», so konnte die «Neue Ordnung», das Organ der schweizerischen Jungkonservativen, damals spotten, «so wäre folgendes der «ideale» Gang bei einer Totalrevision: 1. Es wird vollständige politische Windstille abgewartet. (Denn in bewegten Zeiten darf man keine Revision wagen; 1848 wie auch 1874 waren ruhige Zeiten!) 2. Es wird vorher amtlich festgestellt, daß sich die Gesinnung des Volkes gebessert hat. (Denn die Gesinnungsänderung muß der Totalrevision vorangehen.) 3. Es darf erst an die Totalrevision herantreten werden, wenn sie (trotz Windstille) von einer starken Volksbewegung verlangt wird». Mit diesen «Eiertänzen» war es nach der Veröffentlichung des Vorentwurfes vorbei. Der alte antiklerikale Zorn erhob sein Haupt, beachtlicher Weise nicht nur in den klassischen Kulturkampf-Kantonen.

Im wesentlichen läßt der Widerstand gegen die konservativen Forderungen sich auf zwei Thesen zurückführen. Die eine lautete, der Verwirklichung dieser Postulate müsse von Anfang an ein Riegel gestoßen werden, weil sie den liberalen Staat in seinem Kern bedrohe. Die zweite ging dahin, daß eine öffentliche Auseinandersetzung über die «Rechte der Kirche» für den Augenblick nicht wünschbar sei, aus Rücksicht auf die Ökonomie der Kräfte und im Hinblick auf den inneren Frieden.

Die letzte These scheint uns aus verschiedenen Gründen nicht haltbar. Mit ihr läßt sich zum ersten jedwedes Revisionsbegehren — nicht nur das konservative — «bekämpfen», gleichgültig, ob es dem Lande Nutzen oder Nachteil brächte. — Ein innerer Friede ist an und für sich kein Wert; nur nach seinen Grundlagen kann man ihn beurteilen. Vorausgesetzt, er würde auf Unrecht fußen oder vor einer starken Minderheit als Qual empfunden, dann könnte er sehr wohl schwere, gefährvolle Konflikte heraufbeschwören. — Die Ökonomie der Kräfte leidet endlich unter latenten Reibungen genau so stark wie unter offenen Konflikten. Wenn ganze Volksteile glauben, ihre konfessionellen Freiheiten würden durch die Bundesverfassung von 1874 über Gebühr beschränkt, und aus die-

sem Glauben für sich das Recht ableiten, den Bedürfnissen des Staates lau und gleichgültig gegenüberzustehen, so wird eine kluge Staatsführung versuchen, diese Kräfte zu aktivieren, indem sie den Grund des Mißbehagens möglichst rasch behebt. Daß aber in gewissen Kreisen solch ein Mißbehagen herrscht, beweisen die scharfen Worte, die Dr. A. Beck am Bundestag der Jungkonservativen auf dem Rütli über die konfessionelle Ordnung von 1874 gesprochen hat.

Das erste Argument gegen die konservativen Forderungen verzichtet erfreulicherweise auf den Schein der Objektivität. Es ist der Ausfluß einer liberalen Parteimeinung. In maßvoller Fassung lautet diese Lehre, daß der Glaube das Anliegen eines jeden Bürgers sei, während die Pflicht des Staates nur darin bestehen könne, die freie Ausübung dieses Glaubens zu gewährleisten. In schärfere Form gegossen, ist die gleiche Doktrin in einem Aufsatz der «Politischen Rundschau» hervorgetreten. Dort wird¹ dem bloßen Tatsachenglauben «jenes übersinnliche «Glauben» der Religion» gegenübergestellt, «jenes Glauben, das immer erst da beginnt, wo die Vernunft aufhört», und das platt-aufklärerische Urteil gefällt: «Dieser verstandeswidrige irrationale Glaube ist entschieden fortschrittswidrig und gemeinschaftsschädigend: in der Politik oder Geschichte ist solcher Glaube sogar eine der größten Mächte des Unheils; er ist der Vorläufer des Fanatismus und der Unduldsamkeit».

Von der Geschichte soll hier wie gegenüber Paul Lang für einmal abstrahiert werden. Für die Politik der Gegenwart trifft das scharfe Verdikt gewiß nicht zu. Seit Jahren rufen gerade die liberalen Politiker zu einer inneren Wandlung, zu einer geistigen Erneuerung auf; ja, sie haben sich sogar gegen die Verfassungsrevision gesträubt, weil ihnen die Revision des Bürgers dringlicher schien. Ein «Fortschritt» auf diesem Gebiet wird sich nie und nimmer aus der Mehrung unseres Wissens, aus der Schärfung des Verstandes ergeben, sondern nur aus der Rückkehr zum Glauben. Eine neue «Gemeinschaft» des Volkes kann nicht aus der Bereicherung des Landes, aus einer technischen oder organisatorischen «Verbesserung» der Gesellschaft, sondern bloß aus dem steten Wachstum des inneren Menschen, aus einer neuen Verwurzelung im Glauben hervorgehen. Der Fanatismus ist keine notwendige Folge, sondern eine moralistische Depravierung des Glaubens.

¹ 14. Jahrgang, Heft 9, Seite 333, September 1935.

Diesem Fanatismus scheinen die Konservativen, welche die «Rechte der Kirche» in den Vorentwurf für eine neue Verfassung aufgenommen haben, ja die Kirche selbst nicht ganz entronnen zu sein. Nirgends in der Schweiz ist es der katholischen Kirche verboten, die Jugend in ihren Heilswahrheiten zu unterweisen, die Ehepaare nach den Vorschriften des kanonischen Rechts zusammenzugeben und die Gläubigen nach den überkommenen Riten zu bestatten. Doch kann die Kirche nicht ertragen, daß neben ihr noch andere Glaubensgemeinschaften bestehen mit eigenen Heilsgewißheiten und besonderen Riten, daß um die Bildung der Jugend neben den Priestern, Schulmönchen und Schulschwestern auch die Diener anderer Kirchen und namentlich die Beauftragten des Staates mit besonderen Zielen und in eigenem Geiste bemüht sind. Gerade auf dem Gebiete der Erziehung beansprucht die katholische Kirche seit der Enzyklika von Pius dem XI. nachdrücklicher denn je als supranaturale Ordnung einen unbedingten Vorrang vor den natürlichen Ordnungen des Staates und der Familie. Und der Sinn, welchen sie diesem Vorrang unterlegt, ist ausgesprochen militant. «Rom ist Parteiung. Rom ist Parteimacht . . . Es geht ihm um eine ganz bestimmte menschliche Haltung. Und diese Haltung ist nur scheinbar eine absolute. Es ist die Haltung der intellektuellen Synthese». So urteilt ein Erzieher,¹ dem nichts ferner liegt als der Geist des Kulturkampfes. Wer annimmt, ein verschärfter Konfessionalismus führe jene «Verankerung des öffentlichen Lebens im Geiste des Christentums» herauf, welche der konservative Parteitag von 1933 forderte, geht in die Irre. In Tat und Wahrheit drängt er nur das echte öffentliche Leben, das Leben der Bürger für das gemeinsame Vaterland, zugunsten besonderer Interessen einer einzelnen Körperschaft zurück.

Dieser Tendenz darf der Liberalismus — in maßvoller Form — mit Fug und Recht eine eigene Tendenz entgegenstellen. Ein solcher Widerstand ist um so eher legitim, als der Freiburger «Vorentwurf» dem Bunde keinen Ersatz bietet für seine Einbuße an Einfluß, für die Verschärfung der Spannungen im Volk, die er mit den «Rechten der Kirche» heraufbeschwört. Und doch wären die Konservativen dazu verpflichtet, diesen Ersatz zu gewähren, weil sie seit Jahren nach Führung im Staat, nach Mehrung der staatlichen Autorität

¹ Julius Schmidhauser, *Der Kampf um das geistige Reich*, Hamburg 1933, S. 313.

rufen. Die schönen Seiten, welche Ständerat Philipp Etter einst der Autorität des Landammanns gewidmet hat, sowie die Entschliebung vom 30. Juli 1933 ließ auf diesem Gebiet irgendwelche konstruktiven Gedanken erwarten. Doch die Artikel 28 und 29 des Verfassungsentwurfes bieten nicht mehr, als schon das eidgenössische und das zürcherische Ordnungsgesetz enthielten. Im übrigen aber setzt das Projekt die Auflösung des Bundesstaates, die mit den «Rechten der Kirche» anhub, durch mannigfache Bestimmungen fort, welche die Unabhängigkeit der Kantone und die Autorität der Berufsverbände stärken, der eidgenössischen Initiative hingegen Schranken setzen.

Der Umstand, daß die Revisionsbestrebungen der konservativen Volkspartei bis in das Jahr 1917 zurückreichen, beweist, daß sie äußerlich von der Bewegung zur nationalen Erneuerung unabhängig sind. Daß auch der innere Zusammenhang bis heute fehlt, ergibt sich deutlich aus dem «Vorentwurf». Denn nationale Erneuerung kann ihrem Wesen nach nur die Vertiefung, nicht die Aufspaltung der Volksgemeinschaft, nur die Stärkung, nicht den Zerfall des eidgenössischen Bundes zum Ziele haben.

Der jungliberale Weg

Obgleich die Möglichkeiten einer Totalrevision in ihren Reihen schon früher lebhaft erörtert worden waren, hat die Jungliberale Bewegung der Schweiz die Gesamterneuerung des eidgenössischen Grundgesetzes erst am Kongreß in Flüelen vom 20. und 21. Mai 1933 in den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen gerückt. Durch ein Manifest verlangte sie in jenen Tagen die Bildung eines Verfassungsrates; gleichzeitig umschrieb sie scharf und deutlich, welchen geistigen, politischen und sozialen Voraussetzungen Volk und Behörden genügen mußten, wenn die Bemühungen dieser Konstituante in Wahrheit einen «neuen Bund der freien Bauern, Bürger und Arbeiter» anbahnen sollten. Ein erstes Programm für den Bau dieses neuen Staates wurde am 16. Juli 1933 in Luzern beschlossen; im Frühsommer des folgenden Jahres verpflichtete sich die Bewegung, in der neuen Verfassung ganz bestimmten «Richtlinien» zum Durchbruch zu verhelfen. Schließlich legte der Arbeitsausschuß dem außerordentlichen Kongreß vom 4. August 1935 in Bern den formulierten «Entwurf zu einer Bun-

der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» vor.¹ Auf diesem langen Weg sind zu den Ideen, welche die Tagung von Flüelen beherrschten, viele andere Gedanken hinzugetreten; bestimmte Fragenkreise sind frisch in die Betrachtung einbezogen worden, und das Gesamtbild hat sich wesentlich gerundet. Dennoch drängt sich die Frage auf, ob der Verfassungsentwurf, selbst wenn er ohne wesentliche Änderungen in Kraft träte, tatsächlich jenen «neuen Bund» einleiten würde, welchen die «Verschworenen» von Flüelen ersehnt hatten.

Keine noch so vollkommene Verfassung könnte, so scheint uns, diesem Anspruch voll genügen. Denn der «neue Bund» ist ein Mythos, und weil er als solcher im Glauben, im Gefühl verankert ist, wird sein Inhalt immer schwanken. Eine Verfassung muß im Gegenteil durchdacht, abgewogen, ausgeglichen werden, weil sie eine widerstrebende Wirklichkeit ordnen soll. Vom Glauben bis zum verfassungstechnischen Kalkül aber ist ein weiter Weg.

Ein weiter Weg liegt auch zwischen den Kongressen von Flüelen und Bern. Seine Stationen sind lange Debatten unter Freunden, zahlreiche Auseinandersetzungen mit einer Hörerschaft, die sich anders gearteten Ideen verpflichtet fühlte, mannigfache Versuche zur Bewältigung eines Stoffes, der historisch gewachsen und gebunden ist, besonders aber das Erlebnis einer Zeit, welche verfassungsrechtlichen Erörterungen nicht günstig war. Es wäre seltsam, wenn die ursprüngliche Vision des «neuen Bundes» im Verlaufe dieser Bemühungen nicht an Leuchtkraft eingebüßt hätte. Die «Nationale Front» hat den Weg vom Mythos in die Wirklichkeit gescheut; sie ist dem «Urquell» deshalb heute näher als die Jungliberale Bewegung, dafür versagt ihre Ideologie vor der konkreten Aufgabe.

Endlich ist festzuhalten, daß die Jungliberalen in keinem Augenblick der Meinung waren, ein neues Grundgesetz allein genüge schon zur Erneuerung des Bundes. Im Manifest von Flüelen haben sie die Voraussetzungen aufgezählt, die für eine fruchtbringende Wirkung der Verfassung notwendig erfüllt werden müßten. Heute, nach zwei und einem halben Jahre, stehen wir noch weit ab von ihrer Erfüllung. Erklären — nicht etwa rechtfertigen — läßt diese Erscheinung sich mit der Einsicht von Charles Péguy, daß jede

¹ St. Gallen 1935.

wirtschaftliche Not die Kraft und die Bereitschaft eines Volkes zu geistigen Anstrengungen lähme. Erneuerung aber ist ein im Geiste, nicht in Interessen wurzelndes Postulat; Edouard Chapuisat¹ sagt richtig: «*Le désir des jeunes: une Constitution fondée sur les valeurs spirituelles*».

Solche Erwägungen dürfen jedoch den Weg nicht verbauen für eine kritische, in diesem Falle selbstkritische, Betrachtung der Leitgedanken und des Verfassungsentwurfes der jungliberalen Bewegung. Ihre Verfassung zählt 170, der konservative Entwurf hingegen 50 Artikel. Darin liegt kein äußerlicher, belangloser Unterschied. Das echte Bild des «neuen Bundes» kann sich nur aus wenigen wesentlichen Zügen zusammensetzen. Aus einem halben Hundert von Artikeln ließe es sich deshalb leichter rekonstruieren als aus der dreifachen Zahl von Bestimmungen. Dieser Satz läßt sich umkehren: Wer imstande ist, seine Forderungen an den neuen Staat in wenigen Satzungen zusammenzufassen, besitzt von seinem Wesen zweifellos ein deutlicheres Bild, als wer mit einem weitausladenden Projekt vor die Öffentlichkeit tritt. Ein zweiter Unterschied besteht im Materiellen. Der konservative Entwurf beschränkt sich darauf, Befugnisse abzugrenzen, Bahnen abzustecken, zwischen welchen jede wie immer geartete Politik verlaufen könnte; er begnügt sich damit, einen bestimmten Aufbau, eine Gestalt des neuen Staates festzulegen. Der jungliberale Entwurf vermengt einen klaren, durchdachten Aufriß der Organe und ihrer Kompetenzen mit zahlreichen Hinweisen, auf welche Ziele die Organe hinarbeiten sollen. Wenn diese Ziele aus dem Mythos vom «neuen Bunde» gewonnen wären, dann müßten sie allgemein und überzeitlich gehalten sein; es ist unmöglich, etwa die Arbeit des eidgenössischen Versicherungsgerichtes oder die Armenpflege nach dem Grundsatz des Wohnortes mit ihm in einen inneren Zusammenhang zu bringen. In Wirklichkeit sind diese Ziele jedoch recht konkret gehalten; namentlich der vierte Teil des Entwurfes über «Wirtschaft und Volkswohl» legt davon Zeugnis ab. Deshalb stehen sie häufig mit dem Ausgangspunkt des ganzen Verfassungswerkes nur noch in losem Zusammenhang und werden zudem ihre Gültigkeit verlieren, sowie die politische Problematik sich grundlegend wandelt. Statt dessen bleiben entscheidende Fragen des Staatsaufbaus, so etwa die

¹ Vgl. «*Le Temps*», Nr. 27203, 29. August 1936.

Wahlart des Nationalrates, offen und ungelöst. Nicht daß sie übersehen worden wären; in der Kritik des Proporz¹ beispielsweise liegen beachtliche Beiträge vor. Doch ist es bisher nicht gelungen, das alte System durch mehr zu ersetzen als den allgemeinen Grundsatz: «Wir treten ein für ein Wahlverfahren, das die Persönlichkeit in den Mittelpunkt rückt».

In philosophischen Zusammenhängen ist solche Aporetik mehr zu achten als eine dreiste Vorspiegelung der Allwissenheit. Doch in dem Augenblick, da eine neue politische Ordnung geschaffen werden soll, zeugt sie von einem gewissen Mangel an Gestaltungskraft. Wer nach den Ursachen dieses Mangels forscht, fühlt sich zu einer genaueren Betrachtung des Mythos gedrängt, welcher dem ganzen Verfassungswerk zugrundeliegt. Er ist niedergelegt in gewissen Aufsätzen von Urs Dietschi und Erich Lohner² aus der Zeit des Flüelener Kongresses. Er plant aber auch über der Ansprache «Nationale Erneuerung», die Hans Huber damals an die «Verschworenen von Flüelen» richtete. Ein Eingehen auf diese Rede³ rechtfertigt sich um so mehr, als sie die letzte Vorstufe bildet für das Manifest, welches nach jener Tagung der Öffentlichkeit übergeben wurde.

Sie geht aus von dem schweren Unbehagen, welches der Zusammenbruch vieler Ideen und zahlreicher Einrichtungen des 19. Jahrhunderts heraufbeschworen hat. Die Haltung, welche den jungen Liberalen gegenüber dieser Katastrophe geziemt, wird deutlich abgegrenzt gegen die Folgerungen, welche die Frontisten eben gezogen hatten. Diese Haltung besteht in der Bereitschaft zu gerechter Kritik, zu vernünftig planender Überlegung, zu gemeinsamem Rat-schlagen und zu «liebvoller Sorgfalt» für die Unabhängigkeit des Landes. Mit der Besinnung auf den schweizerischen Staatsgedanken unternimmt Hans Huber hierauf den entscheidenden Schritt. Doch diese Besinnung lehnt sich an die weise Einsicht von Professor Walther Burckhardt an und wagt sich im Effekt nicht über die Ablehnung der neudeutschen Rassenlehre und des italienischen Faschismus hinaus, welche beide mit der Vielstämmigkeit und der demokratischen Grundhaltung des Schweizervolkes nicht vereinbar seien. Ein Rundgang, von klugen Reflexionen und scharfen Hieben auf bestimmte Erneuerungsbewegungen, führt hierauf durch ver-

¹ Vgl. «Der Schweizerbund» Nr. 34 vom 27. Juli 1935.

² Vgl. die Zusammenfassung in der «Neuen Schweizer Rundschau», April 1934.

³ St. Gallen 1933, Heft 2 der Schriftenreihe der Liberalen Jugend der Schweiz.

schiedene Lebensgebiete des Volkes und klärt in jedem Falle ab, ob und in welcher Hinsicht Erneuerung notwendig sei.

Die ganze Rede zeugt von edler Begeisterung und aufrichtigem Willen zu sachlicher, aufbauender Arbeit. Manche Kritik und manche Forderung, die sie enthält, werden heute noch von Sängern zweiten Ranges in großer Aufmachung als eigene Entdeckungen vorgetragen. Wir dächten nicht daran sie zu zergliedern, wenn sie nicht gerade in dem Augenblick gesprochen worden wäre, da die jungliberalen Revisionsbestrebungen feste Gestalt erhalten haben. Unter diesem Gesichtswinkel muß gegen die Ansprache der Einwand erhoben werden, daß sie die Besinnung der jungen Hörer nicht in die Tiefe, sondern in die Weite, nicht zum Wesen, sondern zu zahlreichen Einzelaspekten der staatspolitischen Krise hinführte. Sie gab dem Glauben der jungen Generation wohl nicht die nötige Bestimmtheit und ihrer Sehnsucht nicht die erforderliche Gesamtschau. Sie bot zuviel Erkenntnisse und war vielleicht zu wenig Bekenntnis, um in jenem entscheidenden Augenblicke eine Vision des neuen Staates auszulösen, welche den Kampf der nächsten Jahre eindeutig hätte leiten können. Dem Aufruhr chaotischer Gefühle, welcher jenen «Frontenfrühling» beherrschte, setzte Hans Huber weniger ein eigenes, zeugungskräftiges Gefühl als einen Berg vernunftgerechter Überzeugungen und verstandeskühler Kritiken entgegen. Doch vielleicht ist es das Schicksal jedes Liberalen, daß er in entscheidenden Stunden zu seinem Gefühl zu wenig Mut, zu seiner Einsicht zuviel Vertrauen hegt.

Einer ursprünglichen Reaktion gegenüber jenen kritischen Zeitläufen hat Huber in seiner Rede immerhin Ausdruck verliehen, indem er dreimal den Ruf nach «Pflicht und Strenge, Zucht und Verantwortung, Haltung und Disziplin» erhob. Ähnlich sprach Erich Lohner zu Beginn des Flüelener Kongresses: «Geistige Zucht und karge Strenge des Lebens sind uns heiß begehrte Ziele». Doch gerade gegen dieses ernste Gebot verstieß Hans Hubers zündende Rede, indem sie den Geist überströmen, den Blick über zahlreiche Gegenstände hin schweifen und die aufbauende Phantasie sich an Einzelheiten verlieren ließ. Und derselben Versuchung sind die Schöpfer des jungliberalen Verfassungsentwurfes erlegen. Sie waren bestrebt, eine Unzahl einzelner Fragen zu «bewältigen», sodaß ihr Werk vielfach als ein Kompendium der neueren politischen Entwicklung und Debatte anmutet. Sie haben auch weniger versucht,

den Bund nach innen, zur Mitte hin zu gestalten, als ihn auf möglichst weite Kreise auszudehnen. Diese Kreise erhalten nicht vor allem Verpflichtungen auferlegt, sie werden nicht in erster Linie einer bestimmten Zucht und einer klaren Ordnung unterworfen; das Projekt versucht vielmehr, sie für den Bund zu gewinnen, indem es ihnen Vorteile und Ansprüche gewährleistet.

Die Arbeiterschaft, so sagte Hans Huber beispielsweise, habe bisher, «ehrlich gestanden, im schweizerischen Staat noch keine behagliche Unterkunft gefunden». Folgerichtig arbeiteten die Verfasser des neuen Grundgesetzes darauf hin, ihr diese Behaglichkeit zu schaffen. Deshalb überbanden sie der Eidgenossenschaft im zweiten Titel des vierten Teils die Aufgabe, die Arbeit, besonders die Heimarbeit, zu schützen, die «Sorge um die Existenz des einzelnen Bürgers» zu übernehmen, die Durchführung der Schiedsgerichtsbarkeit, des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung in den Kantonen zu überwachen, die Arbeitszeit und Arbeitsweise in den Fabriken zu normieren, die Sozialversicherung einzuleiten und unter Umständen als obligatorisch zu erklären.

Gegen Schluß der Ansprache hat Hans Huber ein zweitesmal dem Gefühle Raum gegeben. Er stellte die Arbeit der jungen Generation unter das Leitmotiv: «*Tu peux encore, ô terre des montagnes, grandir, grandir, mais du côté du ciel*».

Dieser Vers des Waadtländers Juste Olivier könnte an und für sich als Aufruf zum Glauben gedeutet werden. Da er jedoch am Ende einer Rede steht, welche zahlreiche Mißstände aufdeckt, die Wege zu ihrer Behebung andeutet und in ihrer Gesamtheit dem Ziele der Erneuerung dient, wird er besser als eine Aufforderung verstanden zur Läuterung, Vergeistigung, Veredelung, Vervollkommnung des öffentlichen Lebens, zu jener «Beglykseligung» des Volkes, welche den frühliberalen Eiferern des endenden 18. Jahrhunderts so sehr am Herzen lag. Schon der Mißerfolg, welche jene selbstlosen Patrioten bei ihrem Versuch erlitten, die landesväterlichen Polizeistaaten der alten Eidgenossenschaft von innen her, mit moralischer Anstrengung zu erneuern, zeigt, wie gefährlich es ist, ein derartiges Ethos an den Anfang einer Staatsreform zu stellen. In solchen Zeiten darf unser Blick in der Tat nicht an jenen leuchtenden Firnen haften, die von Flüelen oder von dem behaglichen Landsitz des Waadtländer Dichters in Gryon sur Bex zu sehen sind; denn nur, wer mit beiden Füßen in diesen Firnfeldern selbst steht,

ihre Tücken und Gefahren aus der Nähe abschätzt, kann einen Weg zum Gipfel finden. Wer nicht der Versuchung entgeht, die Schwächen zu sublimieren, die Nöte zu idealisieren, an welchen der gegenwärtige Staat darniederliegt, wird eines Tages eine schmerzliche Ernüchterung erleben.

Keine der Bahnen, welche die Erneuerungsbewegungen bisher einschlugen, hat in Wahrheit zum Bild des neuen Staates geführt. Nicht einmal seine Umrisse stehen heute klar umschrieben da. Deshalb bedeutet für die Sache selbst der ablehnende Volksentscheid vom 8. September kein Unheil.

Dürfen die Anhänger der Erneuerung das Leben hassen, in Wüsten fliehen, weil nicht alle Blüenträume reiften? Dazu ist kein Grund gegeben. Die Aufgabe besteht nach wie vor zu Recht; ihre Lösung wird dringlicher, je mehr die Krise des gegenwärtigen Staates sich zuspitzt. Die als Jünglinge mit Hand anlegten, sollten als Männer das einmal begonnene Werk fortführen. Zwei Voraussetzungen müssen allerdings für sein Gelingen erfüllt sein. Die Arbeit sollte selbstloser, sachlicher, ernster gehalten werden als bisher, damit sie von der Oberfläche in die Tiefe dringt. Auch müssen die zerstreuten Gruppen, die für den kommenden Staat zu wirken bereit sind, sich zum Zwiegespräch, zur gemeinsamen Bemühung finden. Ein junger Konservativer¹ hat unlängst mit Recht geschrieben: «Die Entscheidung über unsere — nationale und nicht zuletzt auch internationale — Zukunft hängt schlechterdings davon ab, ob es uns Jungen gelingen wird, von beiden Seiten der großen uns in Interessengruppen und Nationen zertrennenden «Barrikaden» her vorzustoßen zu einer wahrhaft personalen Begegnung von Mensch zu Mensch, ohne doch die letzten, «entscheidenden» Unterschiede im Sachlichen in falsch verstandene «Toleranz um jeden Preis» — die Wahrheit als Wahrheit ist uns doch ein zu hoher Preis! — verwischen zu wollen.»

¹ Dr. Alfred Stöcklin in einem Aufsatz: «Ständisches Prinzip und modernes Zeitbewusstsein» («Gesellschaft heute», Schriftenreihe des Verbandes Schweizerischer Renaissance-Gesellschaften, Nr. II; Basel 1935, Seite 49).